

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Articul wegen des Königs Ferdinandi

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

Articul wegen des Königs Ferdinandi.

Als auch von Ihr. Königl. Würd. Ferdinando / inmittelst dieser Zeit vnd hievoriger Versammlung / zwey vnterschiedliche Schreiben / mit dieser Überschrift: **Denen von allen dreyen Ständen des Königreichs Böhmen auff dem Prager Schloß versammelten Personen:** Deren Datum in der Statt Wien / des ersten Sonnabends nach Ostern / vnd des andern den Montag nach Jubilate / alles dis 1619. Jahrs / in die Direction auff das Prager Schloß vberschickt worden. Welche Schreiben / sampt allen beygelegten Sachen / so wol auch dieses / wie nach vnd was Gestalt König Ferdinand für einen Böhmischen König angenommen / vnd auff das Königreich Böhmen gekrönet: Mit mitter / wie mit allen diesen Ländern Er / vnd dasselbe noch ehe vnd zuvor / als er zum Böhmischen König angenommen vnd gekrönet worden / so wol nach der Kron / bis auff dato vmbgangen: Wie die Stände des Königreichs Böhmen / beneben den Herren Abgesandten des Marggraffthumbs Mähren / Ober vndt Nider Schlesien / so wol Ober vndt Nider Laupniz / in fleißige vndt reiffe Erwegung gezogen / vnd vns angeregte gesambdte Ländt / der miteinander einmüthiglich / auß gewisser Schickung Gottes dahin verglichen: Weil dieses Königreich Böhmen / jederzeit die freye Wahl eines Königs gehabt / auch bis dato neben andern incorporirten Ländern haben thut / wie des Landes Privilegien solches außdrücklich bezeugen / auch der Vnus confirmiret: Welches alles dann mit der Anno &c. 1608. vor Prag zwischen Ihrer May. Keysern Rudolpho / vnd dem Erzhertzen Matthia / so wol den Ländern auffgerichteten Vrednuß / auch folgendes mit gemeinen Landträgen vndt Ihrer Majestäten Reversen gnugsamb confirmirt / darbey auch Fried wegen der Religion / vndt gewisse Vergleichung zwischen dem Theyl sub vna vndt sub vix que. massen auch zwischen dem Theyl sub vtraque selbst / im Königreich Böhmen getroffen worden. Welches alles erstliche böse vndt Friedhässige Leut / jederzeit vmbzustossen sich bearbeitet / disfalls auch an ihrer würcklichen Zuthat nichts ermangelt lassen. Vnd weil sie gesehen / daß Ihre Durchl. Erzhertzog Ferdinand zu Oestereich / auch Herzog zu Steyer vndt Kärndten / der Christlichen Evangelischen Religion sub vtraque. Haupt vndt Erffeind seyn / als die durch die Jesuiten von Jugend auff vnterwiesen / vnd bald bey erlangten Bogebaren Jahren vnd angetretenem Regiment dero selben Länder / alle Christen sub vtraque, die doch dero selben Herr Vatter lobseligster Gedächtnuß in

nuff / in seinen Landen gnedigst geduldet / auß dem Lande schaffen / auch mit den in allbereit in Gott ruhenden Todten Körpern abschentlich vnd vn-
hörter massen vmbgehen lassen: Ihre May. Keyf. Mathiam 2c. dahin ver-
suadire / daß dieselbe Ihre Durchl. Erzherzog Ferdinandum für einen
Sohn annehmen / vnd noch bey dero Lebzeiten / die Stände des Königs-
reichs Böhemb / wie auch die Stände des Königreichs Hun-ern / dafin
gnedigst gebracht / daß nach Ihrer May. absterben / Ihre Du. chl. Böh-
mischer vnd Hungerrischer König würden.

Als nun die Kayf. May. ihnen Gehör gegeben / vnd allein den Stän-
den des Königreichs Böhmen gnedigst einen Landtag außgeschrieben / mit
diesem Anhang / daß bey solchem Landtag / durchaus nichts anders / dar-
wegen eines Successoris vnd künfftigen Böhmischen Königs gehandelt
w. den sol. Derwegen sich ihrer viel zum Landtag zukommen geeiffert / an-
dere aber / so erst in ihnen / vnd in ihren votis abgezogen / daß solches wider
des Landes Privilegien vnd Freyheiten sey / zu dem auch andere incorpo-
rirte Länder nicht zugegen / vnd man bey jüngst gehaltenem Landtag drauff
verblieben / weil dieselben fürwenden / daß sie zu Erwehlung eines Kö-
nigs / auch das Votum hätten / so te zuvorhero solches zwischen den Länd-
erörtern vnd zur Richtigkeit gebracht werden / erinnert: seynd denselben
schwere Berweiff vnd Bedrohung geschehen / würden sie anders / als die
Ausweisung sey / votiren / daß einem jedern solchen zween Köpff zu haben
vermögten / vnd würde man mit ihnen wunder seltsam / wie in vorigen Ja-
ren mit eilichen geschehen / vmbgehen. Denjenigen Personen aber auß den
Obriisten Landes Officirern vnd andern / so dergleichen Androwung ge-
than / seynd darumb grosse Praesentien / nicht allein verheiffen / sondern auch
gegeben worden.

Dadurch es so weit kommen / daß sie auch das Wort Erwehlung
dabey nicht dulden wollten / sondern wider alle Privilegia vnd Freyheiten im
Nahmen vnd an statt anderer / so sich dessen gewegert / dahin geschlossen /
daß König Ferdinand nicht erwählt / sondern nur angenommen / publicirt
vnd gekrönt sey. Es ist aber auch alles dieses conditionaliter vnd mit Be-
ding gechehen / also daß J. Durchl. der Erzherzog von sich den Ständen
dieses Königreichs einen Rexers gegeben / so selgendis in sich begreiffen
thut:

I. Anfangs / daß sie von den Ständen solches zu Danck auffnem-
men / vnd ihnen dasselbe mit Königl. Gnaden (darob sie ein Gefallen ha-
ben / vnd mit J. M. wol content vnd zufrieden seyn würden) zugebencken
vnd zuerzegen gnedigst geruheren.

D

II. Daß

II. Daß bey ihr Maj. Keyfers Mathtz Lebzeiten / dieselbe sich des Königl. Regiments / vnd Verwaltung dieses Königreichs / ohne der Keyf. Maj. sonderbare Einwilligung / vnd beneben der Obristen Landt Officirer / auch Landt Rechtsfiser / so wol ihrer Majest. Råthe des Hoff. vnnnd Cammer Rechts vnnnd zu zweyen Personen auß der Gemein der Obren Stände auß jedem Krenß: Von den Pragern aber vnnnd Gesandten auß den Ständen sechs: Hiemit diesem Landtag erkiesenen vnnnd verordneten Personen / Erwegung / selbstn für sich nicht vntersehen noch anmassen soll.

III. Im Fall aber vber dieses bey ihr Keyserl. Maj. Lebzeiten / dieselbe das Regiment auff sich trans feriren vnd ziehen wolten / der Gestalt / sollen die Stände ihrer Königl. W. mit keiner Vnterthänigkeit / Schorsamb vnd Pflicht verbunden seyn.

IV. Daß von dem Tag J. Keyserl. Maj. tödtlichen Abschieds von dieser Welt / oder nach der Kön. Maj. Annehmung des Böhmisches Königl. Regiments / alle Priuilegia, Majestätbriefe / Begnadungen / Freyheiten / Recht / althergebrachte gute Ordnungen vnd Gewonheiten / in allen denen Puncten vnd Clausulen / in allem nichts außgeschloffen / wie solches J. Keyf. Maj. König Matthias / vnd andere König zu Böhmen / gnädigst vollzogen / ebnermassen zu confirmiren geruhen. Massen solcher Revers vnter data auffm Prager Schloß / den Mittwoch 17. gilia S. Petri vnd Pauli / beyder Aposteln des Herrn / An. 1617. weiter vermag vnd in sich helt.

Weiter vber das / haben ihr Kön. W. Ferdinand / den Ständen des Königreichs Böhmen bey der Erönung ein Jurament gethan / daß sie alles dasjenige / was diesem Königreich Böhmen zu gutem vnnnd ehren gereicht / thun wollen.

Wider welches beydes ihr Kön. W. Ferdinand / gehandelt / vnd sich nicht nit allein der Verwaltung vnd Regiments / bey der Keyf. Maj. Lebzeiten angemast / den geheimen Rahts Directorem Cardinal Elßeln / durch welchen der Keyser alle Länder regulirt / wider Keyserlichen Willen / der Pflicht entsetzt / in Arrest einziehen lassen / zum Krieg wider das Königreich Böhmen gerahen: Ja auch deroselben eygen Volck in Triaul erheben / in das Königreich Böhmen fortrucken ihnen Ort inans geben / vnd dieses Königreich auch dessen Inwohner / mit Schwerdt vnd Feuer verderben lassen: einen Landtag in Mähren wider die Böhmen halten / die Zusammenschußung des Mährischen Volcks / mit seinem vnnnd dem Keyserlichen / wie auch die Durchzüg durch selbiges Land begehren lassen / welche Durchzüg er dahn erhalten.

Nach

Nach Keyfers Matthia tödtlichen Abgang aber / alles diß feindliche / vnd in diesem Königreich / wie auch hernacher in dem Marggraffthumb Nähren / grausame Tyranny vber die Kriegsvolck / in dero Dienste auff vnd angenommen / vnd noch vber diß vie tausent Mann eines frembden Spanischen Volcks vnd anderes werben / in diß Königreich einführen / vnd viel ärger / dann bey Keyfers Matthia Zeiten / vnverschonet weder alten noch jungen / Manns noch Weibs Geschlecht / weder der kleinen Kinder / derer viel noch in Mutter Leib verschlossen gewesen / verubert lassen / vnd noch vben lassen thut.

Samach dem er noch nie selbst in Posses dieses Königreichs / vnd der incorporirten Länder kommen / hat er im Königreich Böhmen Statthalter / vnd die jenigen / durch welche zuvor hin alles dieses böses geschehen / wider eingesezt: Dero etliche / wie auch andere diesem Königreich treulose Söhne / sey sich helt / im Rahe vnd Vorschafften gebrauch / vnd damit klärtlich von sich zu erkennen gibt / daß er das jertige / was sie bißhero vbel / zu vnterdruck / vnd Verderbung dieses Königreichs / vnd anderer incorporirten Länder Privilegien vnd Freyheiten / gethan / vnd thun helfen / jme belieben läßt / vnd dieselbe Personen mehr / als ganze Königreich vnd Länder in Ahr nimer.

Vber diß / hat dieser König Ferdinand / ohne wissen vnd willen der Stände / heimlich / vnd verborgener weise / vnd noch zuvor / ehe er selbst in einem Böhmi chen König obangedeuter massen angenommen worden / wegen dieses Königreichs Böhmen / vnd der incorporirten Länder / wie auch wegen des Königreichs Ungern / Verträge auffgericht / welche an jeso ersten / durch gewisse Schickung Gottes / offenbar worden / vnd ziehen sich abermahls zu gänzlichem Vntergang vnd Verderben des ganzen Königreichs Böhmen / vnd der incorporirten Länder Privilegien vnd Freyheiten / so sie auff eine freye Wahl eines Königs haben: Dan in denselben Verträgen wirdt dem König in Hispanien / ein erblich Recht / in diesem Königreich vnd Landen zugetuehet: Vnd daß diß solches sein Recht der König in Spanien / auff diß mahl dem König Ferdinand aberretten thut: Jedoch / so balde seine Männliche Lini abgienge / daß alsdann die beyde Königreich vnd dero zugehörige Länder / wider durch das erbliche Recht an den König in Spanien / seine Erben vnd Nachkommen anfallen sollen. Auf diesen allen / wie auch auß andern vielen Sachen ist nun offenbar / daß König Ferdinand wieder die Freyheiten vnd Privilegien dieses Königreichs vnordendlicher Weise / zu einem Böhmi schen König angenommen / vnd gecrönt worden. Zu dem so ist in gleichem

weder den obgedachten Conditionen / noch auch dem von Ihrer Majest. bey gehaltenen Erönung den Ständen des Königreichs Böhmeib vollzogenem iuramento, weder dem eingehändigten Reuers / wie auch weder andern den obervermelten incorporirten Ländern zugestellten Reuersen / kein benütigen beschehen: Sondern es hat König Ferdinand dieiem allen zu wider gehandelt / vnd also auß dieser vnordenlicher Annemung vnd Erönung zum Böhmischem Königreich / sich selbst gezogen / hiermit des Regiments vnd Herrschung sich selbst entblöst. Dar durch also wir Städte vnd Länder der Pfichte / wosfern anderst Ihrer Mayest. wir mit einiger verhafter / durch auß ledig vnd loß seyn. Soite derowegen Ihrer Mayest. nicht geschrieben werden: Sondern es solt nemblichen d'eses / wardurch vnd auß waser hochwichtigen vnd gewaltigen Besachen sich Ihre May. dessen allen selbst entblöst / vnd also zum Regiment vnd Regierung nicht wider zugelassen werden köndte / mit einer Justification vnd Deduction aller Welt öffentlich zu wissen gemacht vnd bezeugt werden: Welches dann forters ohne Verzug beschehen / vnd in Truck verfertigt wirdt.

Articul wegen des künfftigen Böhmischem Königs Ihrer Mayestät.

SD dann wir Städte des Königreichs Böhmeib erwogen / wie hoch vnd vtel / beydes vns vnd vnserm lieben Vaterland / so wol den incorporirten Ländern / daran gelegen / daß zum förder / besten widerumb ein anderer König vnd Herr / der vber vns vnd vnsern Nachkömlingen / in gleichem vber vnser Freyheiten / Privilegien / auch Ordnungen vnd Rechten / so wol vber den alten Gebräuchen / guten löblichen Gewonheiten / insonderheit vber der in diesem Königreich zwischen denen sub vna vnd sub vtraque gemachten Vereinigung / so wol vber der zwischen vns Ständen des Königreichs Böhmeib vnd den incorporirten Ländern / wie auch Nider vnd Ober Oesterreich auffgerichteten Confederation / Handt vnd Schuz halten / vnd vns wider vnser Feinde mit Gottes Hüß beschützen vnd vertreten möchte. Derowegen so haben wir zugleich mit den Herrn Abgesandten auß dem Marggraffthumb Mähren / Ober vnd Nider Schlesien / auch Ober vnd Nider Lausitz / dieses in norhtürfftigen fleißigen Rathschlag gezogen / Nemblichen / wie vns hiervon wissenlich ist / daß der Durchleuchtigste Fürst vnd Herr / Herr Friderich dieses Namens der Fünfft / Pfalzgraff bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs Ergruchsaß vnd Churfürst / in gleichem des heyligen Reichs am Rhein